

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin

Merkblatt zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen im Land Berlin für das Förderjahr 2023

Dieses Merkblatt der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) im Land Berlin erläutert das Verfahren der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung bzw. Beantragung pauschaler Fördermittel und soll als Arbeitshilfe für die Selbsthilfegruppen im Land Berlin bei der Beantragung von Fördermitteln dienen.

Es wird empfohlen, das Merkblatt vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam zu lesen.

Inhalt:

Merkblatt	1
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Federführung	2
3. Antragsberechtigte	2
4. Fördervoraussetzungen	3
5. Förderverfahren	4
6. Wie wird gefördert und was ist förderfähig?	4
7. Was ist nicht förderfähig?	5
8. Antragstellung	6
9. Einreichung der Förderanträge, Antrags- und Bearbeitungsfrist	7
10. Auszahlung Fördermittel / Bankverbindung	7
11. Verwendungsbestätigung oder –nachweis für bewilligten Fördermittel des Vorjahres	7
12. Aufbewahrungsfristen	7
13. Projektförderung (kassenindividuelle Förderung)	8

Zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags sowie für die Entscheidung über die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Anlagen beigelegt sind.

Unvollständige Antragsunterlagen können bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (31.01.2023 für bestehende Gruppen bzw. 01.09.2023 für im Förderjahr neu gegründete Gruppen) eingehen.

Fragen zum Antragsverfahren richten Sie bitte an:

AOK Nordost

Gesundheitsmanagement
Diana Gromm
14456 Potsdam

Tel.: 0800 265080-26392
E-Mail: diana.gromm@nordost.aok.de

1. Rechtliche Grundlagen

Die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin fördert Selbsthilfegruppen chronisch Kranker auf der Grundlage von § 20h SGB V, der aktuellen Fassung der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 21.10.2022“.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die genannten Grundsätze und Rahmenvorgaben können nachgelesen werden unter:

<https://www.aok.de/pk/leistungen/therapien/selbsthilfegruppen/>
<https://www.gkv-spitzenverband.de/selbsthilfe>
<https://www.nakos.de/informationen/foerderung/krankenkassen/>

Die Unterlagen können auch über die regionalen Selbsthilfekontaktstellen und die Landesverbände der Selbsthilfe bezogen werden.

Die Selbsthilfeförderung erfolgt über zwei Förderstränge: die kassenartenübergreifende Pauschalförderung und die krankenkassenindividuelle Projektförderung. Die Hinweise in diesem Merkblatt beziehen sich auf die kassenartenübergreifende Pauschalförderung, d.h. die gemeinsame Förderung durch alle Krankenkassen/-verbände.

Hinweise zur krankenkassenindividuellen Projektförderung sind in diesem Merkblatt unter Punkt 12 aufgeführt.

2. Federführung

Die Federführung in der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin für die Förderung der Selbsthilfegruppen liegt dauerhaft bei der AOK Nordost. Das heißt, dass die Bearbeitung und (bei Bewilligung) die Auszahlung der Fördermittel durch die AOK Nordost erfolgt.

AOK Nordost

Gesundheitsmanagement
Diana Gromm
14456 Potsdam

Tel.: 0800 265080-26392

E-Mail: diana.gromm@nordost.aok.de

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Selbsthilfegruppen chronisch Kranker und Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation zum Ziel gesetzt haben und im Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei denen eine Förderung zulässig ist, aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis der Krankheitsbilder ist Anlage der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 21.10.2022“.

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen sind von einer Selbsthilfegruppe zu erfüllen:

- Die Selbsthilfearbeit wird von Betroffenen getragen. Gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten mit gemeinsamem Erfahrungsaustausch stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes, einer Krankheitsfolge und/oder auch psychischer Probleme ausgerichtet, von denen die Gruppenmitglieder selber oder als Angehörige betroffen sind.
- Die Gruppengröße muss mindestens sechs Mitglieder betragen. Die Gruppe ist offen für neue Mitglieder bzw. Teilnehmer. Die Gruppenarbeit muss verlässlich und kontinuierlich durchgeführt werden, in der Regel monatliche Treffen. An den Gruppentreffen müssen im Durchschnitt mindestens 4 Gruppenmitglieder teilnehmen.
- Der Erfahrungsaustausch erfolgt über analoge Angebote (z.B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen.
- Aus dem Arbeitsplan der Gruppe sind gesundheitsbezogene Aktivitäten mit regelmäßigem Erfahrungsaustausch erkennbar.
- Die Selbsthilfegruppe wird nicht von professionellen Helfern wie z. B. Ärzten, Therapeuten, anderen Gesundheits- und Sozialberufen, die nicht selbst betroffen und Mitglied der Selbsthilfegruppe sind, geleitet. Das schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt, ihre Existenz protokolliert und ihr Gruppenangebot in einer Referenzdatenbank (bei sekis Berlin oder der Landesstelle für Suchtfragen) öffentlich bekannt gemacht. Eine Förderung ist erst nach mehreren Gruppentreffen möglich. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie allen anderen Akteuren im Gesundheitswesen ist vorhanden.
- Die Selbsthilfegruppe ist neutral ausgerichtet und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen.
- Die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung müssen dokumentiert sein. Auf Nachfrage muss die Selbsthilfegruppe Belege über Einnahmen und Ausgaben vorlegen können. (Weitere Erläuterungen siehe unter Punkt 8)
- Die Selbsthilfegruppe verfügt über ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.
- Bei Nutzung digitaler Angebote/Anwendungen muss die Selbsthilfegruppe im Antrag belegen, dass die Angebote/Anwendungen die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten (Vgl. zum Beispiel: <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/selbsthilfearbeit-in-der-corona-krise/internetbasierte-kommunikation-in-der-corona-krise> und <https://www.nakos.de/themen/internet/>)

5. Förderverfahren

Die Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Anträge und die Förderhöhe erfolgt gemeinsam und einvernehmlich durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin nach Beratung mit den Vertretungen der Selbsthilfe folgender Institutionen und Verbände:

- Landesstelle Berlin für Suchtfragen e.V.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.
- Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
- selko e.V.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen förderfähigen Anträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragsteller.

Neben einem Grundförderbetrag pro Gruppe werden bei der Ermittlung der Förderbeträge zudem folgende Merkmale der Selbsthilfegruppe berücksichtigt:

- Gruppengröße (Anzahl der Mitglieder und durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer pro Treffen)
- Anzahl der Treffen
- Vielfältigkeit der Zugangswege
- Teilnahme von Selbsthilfegruppenmitgliedern an einer Fort- oder Weiterbildung im vorherigen Kalenderjahr
- Teilnahme/Durchführung regelmäßiger selbsthilfebezogener Aktivitäten und Angebote
- finanzielles Gesamtvermögen/Förderung durch andere Stellen

6. Wie wird gefördert und was ist förderfähig?

Die Förderung erfolgt als Pauschalförderung. Eine Vollfinanzierung von Selbsthilfestrukturen ist ausgeschlossen. Die Förderung wird als Teilfinanzierung gewährt.

Für die Selbsthilfegruppen im Land Berlin erfolgt die Förderung in Form eines festen Betrages (Festbetragsfinanzierung).

Die pauschalen Mittel werden der Selbsthilfegruppe als Zuschüsse zur Absicherung ihrer originären Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheiden die Krankenkassen und ihre Verbände nach pflichtgemäßem Ermessen.

Durch die Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung für:

- Miet- und Mietnebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen)
- Büroausstattung und Sachkosten (z.B. PC/Laptop, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto, Telefon)
 - Die Anschaffung technischer Geräte ist ausschließlich für den/die Gruppensprecher/in möglich. Eine erneute Förderung kann frühestens nach 3 Jahren erfolgen.
 - Die Förderung ist pro Gerät auf folgende Förderung begrenzt: PC: 500 €, Notebook, 500 €, Tablet: 300 €, Drucker mit Scanfunktion: 150 €, Smartphone: 150 €

- regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z.B. Kosten für Videokonferenzsysteme – Webcam, Headset, Lizenzen)
- regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Pflege/Aktualisierung Internetauftritt)
- Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs
- Ausgaben für Wissensmanagement (z.B. indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools)
- Tagungs-, Messe- und Kongressbesuche
- regelmäßige Schulungen oder Fort- und Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Gruppenarbeit abzielen (einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten gem. Bundesreiskostengesetz*)
- Durchführung regelmäßig stattfindender, selbsthilfebezogener Aktivitäten und Angebote (Vortragsveranstaltungen mit Referenten, Patient/-innentage, Angehörigentreffen)
- Teilnahme an satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen (Veranstaltungs-, Teilnahmegebühr, Fahrt- und Übernachtungskosten gem. Bundesreisekostengesetz*)
- Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (für selbsthilfebezogene Tätigkeit)
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

Eine anderweitige Mittelverwendung als zum beantragten und bewilligten Zweck ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin möglich. Sollten die Fördermittel zweckfremd verwendet werden, kann die bewilligte Förderung zurückgefordert werden.

***Fahrtkosten:**

- *bei Nutzung von privatem PKW: 0,20 € pro Kilometer, Ausnahme: 0,30 € pro Kilometer bei Mitnahme weiterer Person oder zusätzlichen Materialien*
- *bei Nutzung öffentl. Verkehrsmittel: niedrigste Beförderungsklasse und Einbezug von Fahrpreisermäßigungen,*
- *generell max. 130 €/Person und Reise*

***Übernachungskosten:**

- *max. 70 €/Person pro Übernachtung*

7. Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Freizeitaktivitäten (z.B. Bowling, Kegeln, Kino, Sommerfeste, Weihnachtsfeier)
- Kulturelle Aktivitäten (Theater- oder Konzertkarten, Museumsbesuche, Stadtrundfahrten, Boots- und Schifffahrten)
- Präsente und Geburtstagskarten für Gruppenmitglieder
- Krankenbesuche
- Verpflegung, Arbeitsessen
- Fahrtkosten zu Gruppentreffen
- Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Hard- und Software für einzelne Gruppenmitglieder
- Mitgliedsbeiträge für den jeweiligen Landes-/Bundesverband
- Selbsthilfegruppen, deren Hauptaktivitäten sportliche Aktivitäten sind
- Aktivitäten oder Maßnahmen, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z.B.
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport
 - Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX)

- Soziotherapie (§ 37 a SGB V)
 - Therapiegruppen (z.B. Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Ergotherapie)
 - Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§ 20 SGB V)
- Leistungen zur Versorgung m. digitalen Gesundheitsanwendungen (§ 33a SGB V)
 - Selbsthilfegruppen, die von Institutionen gegründet und durch nicht selbst betroffene Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z.B. Sozialarbeitern, Psychologen, Apothekern, Krankenschwestern) in ihrer Arbeitszeit professionell geleitet oder regelmäßig begleitet werden, z. B. Suchtselbsthilfegruppen in Suchtberatungsstellen oder Selbsthilfegruppen psychisch kranker Menschen, die von den psychosozialen Diensten des Gesundheitsamtes geleitet werden.

Ein Missbrauch der Selbsthilfeförderungsmittel zieht einen langfristigen Ausschluss aus der weiteren Förderung nach sich!

8. Antragstellung

Für die Antragstellung ist der aktuell gültige Antragsvordruck zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und leserlich auszufüllen und zusammen mit den darin aufgeführten und für die Prüfung der Förderanträge erforderlichen weiteren Unterlagen bei der AOK Nordost einzureichen. Eine Veränderung des Vordrucks ist nicht zulässig.

Zur Ermittlung des Förderbedarfs sind unter Punkt 2 des Antrages alle voraussichtlichen Eigenmittel und Einnahmen der Selbsthilfegruppe allen voraussichtlichen Ausgaben gegenüberzustellen (siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 10.03.2000 in der Fassung vom 21.10.2022, Punkt A.4, 5.).

Hierzu gehört auch die Angabe zu vorhandenen „Rücklagen“. Eine Rücklage ist eine Reserve in Form von Eigenkapital (siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 10.03.2000 in der Fassung vom 21.10.2022, S. 49). Sofern Ihre Gruppe über solche finanziellen Überschüsse verfügt, ist zu begründen, ob dieses Eigenkapital für einen bestimmten Zweck gedacht ist oder frei zur Verfügung steht. Bitte beachten Sie, dass frei verfügbare Rücklagen als Eigenmittel einzubringen sind und im Rahmen der Berechnung der Fördersumme berücksichtigt werden.

Sofern im Förderjahr die Teilnahme und/oder Durchführung von regelmäßigen, selbsthilfebezogenen Aktivitäten (z.B. Schulungen, Fortbildungen, Tagungen, Gremiensitzungen) geplant ist, sind diese Aktivitäten auf Seite 5 des Antrages zu konkretisieren. Andere, nicht förderfähige Aktivitäten (z.B. Funktionstraining, soziale Aktivitäten), müssen nicht aufgeführt bzw. eingereicht werden.

Dem Antrag ist ein Arbeitsplan mit den geplanten Aktivitäten im Rahmen der förderfähigen, gesundheitsbezogenen Gesprächsselbsthilfe für das Förderjahr beizulegen (Anlage 4 der Antragsunterlagen). Der Arbeitsplan sollte folgende Angaben enthalten: Anzahl und Frequenz der Gruppentreffen, Inhalte bzw. Themen der Gruppentreffen wie z.B. Austausch zum aktuellen Befinden/Gesundheitszustand, Erfahrungsaustausch und Diskussion zu bestimmten Themen, Gegenstand geplanter Vorträge von Ärzten und anderen Referenten u.ä..

Handzettel bzw. Flyer sollen nur dann dem Antrag beigelegt werden, wenn diese Materialien von der Selbsthilfegruppe eigenständig bzw. in ihrem Auftrag hergestellt worden sind. Nicht beizulegen sind Materialien der Landes- und Bundesverbände.

Dem Antrag ist der Verwendungsnachweis für das vorherige Förderjahr beizulegen (vgl. auch Punkt 11), sofern die Selbsthilfegruppe im Vorjahr Fördermittel erhalten hat.

Sofern Ihre Gruppe im vergangenen Jahr pauschale Fördermittel erhalten hat und diese bis zum Jahresende nicht vollständig ausgegeben hat bzw. ausgegeben wird, ist der Restbetrag unter dem Punkt „Restfördermittel des Vorjahres“ im neuen Antragsjahr anzugeben.

9. Einreichung der Förderanträge, Antrags- und Bearbeitungsfrist

Die Anträge auf pauschale Förderung müssen für bestehende Gruppen bis zum 31.01.2023 (Posteingang bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse) eingereicht werden. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt werden.

Gruppen, die sich erst innerhalb des aktuellen Förderjahres gegründet haben, müssen ihren Antrag bis zum 01.09.2023 (Posteingang bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse) einreichen. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zeitnah, gemeinsam und einvernehmlich durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin unter Beteiligung der Vertretungen der Selbsthilfe nach Ablauf der Antragsfrist.

Eine abschließende Bearbeitung und Bewertung kann nur dann erfolgen, wenn die Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind. Unvollständige Antragsunterlagen können bei der Verteilung der Fördermittel unberücksichtigt bleiben.

10. Auszahlung Fördermittel / Bankverbindung

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in zwei Förderrunden: Die Hauptvergabe für bestehende Gruppen erfolgt im Frühjahr des aktuellen Förderjahres und die 2. Vergabe für neu gegründete Gruppen im Herbst des aktuellen Förderjahres.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Federführer, die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse.

Hierfür benennen die Gruppen im Antrag ein für die Zwecke der Gruppe gesondertes Konto (Bei eigenem Gruppenkonto bitte Bankerklärung Pkt. 3a des Antrages nutzen.).

Freien Selbsthilfegruppen, die über kein eigenes Konto verfügen, ist die Auszahlung auch auf das Konto von Dritten möglich (z. B. Selbsthilfekontaktstelle, Verein). In diesem Fall ist jedoch die Erteilung einer Erklärung, dass die Auszahlung an Dritte erfolgen soll, zwingend erforderlich. Diese Erklärung ist Bestandteil des Antrags. Diese muss von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterschrieben sein. Außerdem muss ein Vertreter der Selbsthilfekontaktstelle/des Vereins erklären, dass die Fördermittel der Selbsthilfegruppe ohne Abzug zur Verfügung stehen. Das Verfahren gilt ebenfalls für unselbstständige Untergliederungen von Bundes- oder Landesverbänden. Diese nutzen bitte das buchhalterische (Unter-) Konto ihres Bundes- oder Landesverbandes, welches für die jeweilige Gruppe angelegt wurde und über das die Gruppe in voller Höhe verfügen kann (Bankerklärung Pkt. 3b des Antrages).

11. Verwendungsnachweis 2022

(Anlage 3 der Antragsunterlagen)

Der Verwendungsnachweis 2022 ist im Rahmen der Beantragung der neuen Fördermittel bis zum 31.01.2023 einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt die Selbsthilfegruppe, dass die Fördermittel ausschließlich für gesundheitsbezogene Aufgaben verwendet wurden. Belege über die Verwendung bzw. Abrechnung der Mittel sind nicht beizufügen, sondern nur auf Nachfrage einzureichen.

Alle Selbsthilfegruppen, die mit mehr als 600 EUR gefördert wurden, müssen zusätzlich zum Vordruck Verwendungsnachweis eine zahlenmäßige Auflistung aller tatsächlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben und einen Tätigkeitsbericht der Selbsthilfegruppe beifügen (Anlagen 3.1 und 3.2 der Antragsunterlagen).

Sofern die Fördermittel nicht vollständig verausgabt wurden, sind die Restmittel bei erneuter Antragstellung im Haushaltsplan als Einnahme aufzuführen.

Bei Selbsthilfegruppen, die keinen neuen Förderantrag stellen und über Restmittel verfügen, können diese im Folgejahr für förderfähige Zwecke verwendet werden. Hierfür ist mit Einreichung der Nachweisunterlagen bekannt zu geben, wofür die Restmittel weiterverwendet werden sollen. Bei keiner zweckentsprechenden Mittelverwendung oder keinem Bedarf sind die Restmittel zurück zu zahlen.

Selbsthilfegruppen, die im Jahr 2022 gefördert wurden und für das Jahr 2023 keinen Antrag stellen, müssen den Verwendungsnachweis unaufgefordert bis zum 31.01.2023 einreichen.

Sofern sich die Selbsthilfegruppe zwischenzeitlich aufgelöst hat, ist der Verwendungsnachweis über die bis zur Auflösung verausgabten Fördermittel auszustellen. Evtl. vorhandene Restfördermittel sind zurück zu zahlen.

Die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin behält sich vor, ggf. Einzelnachweise von den Zuschussempfängern einzufordern.

12. Aufbewahrungsfristen

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) müssen 3 Jahre nach Ablauf des Förderjahres aufbewahrt werden. Der Fördermittelempfänger stellt sicher, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfegruppe für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

13. Projektförderung (krankenkassenindividuelle Förderung)

Neben der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung fördern einzelne Krankenkassen/-verbände die gesundheitsbezogene Selbsthilfe im Rahmen der krankenkassenindividuellen Projektförderung.

Anträge auf Förderung gesundheitsbezogener Projekte sind bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden einzureichen. Projekte sind gezielte und zeitlich begrenzte Vorhaben. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit hinausgehen.

Die inhaltliche Ausrichtung der Projektförderung durch die einzelnen Krankenkassen/-verbände kann variieren. Es wird daher empfohlen, sich direkt bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden über die jeweiligen Förderschwerpunkte und Fördermöglichkeiten im Vorfeld der schriftlichen Antragstellung zu informieren.

Nicht alle Krankenkassen/-verbände im Land Berlin führen jedoch eine Projektförderung von Selbsthilfegruppen durch. Daher stellen diese Krankenkassen/-verbände ihre krankenkassenindividuellen Mittel der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zur Verfügung.

Eine aktuelle Liste von Ansprechpartnern von Krankenkassen/-verbänden, die krankenkassenindividuelle Projektförderung durchführen, liegt den Selbsthilfekontaktstellen und Landesorganisationen vor.